Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10 info@selzach.ch, www.selzach.ch



Spesenreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 146)

1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Behördenmitglieder, Mitarbeitenden und Funktionäre der Einwohnergemeinde Selzach.

2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Behördenmitgliedern, Mitarbeitenden und Funktionären im Interesse der Einwohnergemeinde Selzach angefallen sind. Die Behördenmitglieder, Mitarbeitenden und Funktionäre sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der Einwohnergemeinde Selzach nicht übernommen, sondern sind von den Betroffenen selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten
- Taggelder
- Übernachtungskosten
- Repräsentationskosten
- Übrige Kosten
- Pauschalen

3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den folgenden Ausnahmefällen gewährt:

- Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine j\u00e4hrliche Pauschale von CHF 250.00
- Ersatzmitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine j\u00e4hrliche Pauschale von CHF 125.00
- Mitglieder- und Ersatzmitglieder des Gemeinderats werden für Hardwareanschaffungen oder für die Nutzung von bestehenden privaten Geräten pro Legislatur mit CHF 1'000.00 entschädigt (siehe auch Ziffer 9).
- Das Gemeindepräsidium hat Anspruch auf eine jährliche Pauschale von CHF 2'400.00. (siehe auch Ziffer 9).

Die jährlichen Pauschalentschädigungen werden den Berechtigten im Dezember ausbezahlt. Die Entschädigungen pro Legislatur werden jeweils im ersten Dezember der Legislatur ausbezahlt.

4. Fahrtkosten

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnfahrten 2. Klasse) oder das gemeindeeigene Car-Sharing-Angebot zu benützen Die Fahrtkosten werden gegen Vorweisung der entsprechenden Quittung vergütet. Die Nutzung des gemeindeeigenen Car-Sharing-Angebotes ist kostenlos.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges für dienstliche Fahrten werden nur dann vergütet, wenn

- 1. durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist und
- 2. das gemeindeeigene Car-Sharing-Angebot nicht verfügbar ist.

Sind die Bedingungen für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges gemäss obigen Ziffern 1 und 2 erfüllt, so wird eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 ausbezahlt.

Spezialregelung:

Folgende Benützer des eigenen Autos für regelmässige, nicht planbare, dienstliche Fahrten erhalten statt einer Kilometerentschädigung gemäss Beleg eine Jahrespauschale:

Bauverwalter/in CHF 2'500.00 Verwaltungsangestellte Allg. Dienste CHF 200.00

Diese Jahrespauschalen werden den Berechtigten mit dem Dezembergehalt ausbezahlt.

5. Taggelder

Die Einwohnergemeinde Selzach vergütet folgende Taggelder:

Halber Tag CHF 150.00 Ganzer Tag (inkl. Verpflegungskosten) CHF 300.00

6. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen sind Hotels der bescheidenen Klasse zu wählen. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

7. Verpflegungskosten

Entschädigt werden die effektiven Verpflegungskosten gemäss Originalbeleg, im Maximum jedoch CHF 23.00

8. Übrige Kosten

Kleinausgaben (z.B. für Büromaterial, Parkgebühren, dienstliche Telefongespräche ab Privatanschluss, Porti etc.) werden gegen Originalbeleg vergütet. Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis CHF 20.00 eingereicht werden.

9. Pauschalspesen

Den Mitgliedern- und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats erwachsen im Zusammenhang mit der papierlosen Übermittlung und Bearbeitung von Sitzungsakten Auslagen.

- 1. Zu Beginn der Legislatur kann wahlweise ein geeignetes Gerät von der Gemeindeverwaltung bezogen oder das private Gerät genutzt werden. Geeignet ist ein Gerät dann, wenn es Zugriff auf die von der Gemeindeverwaltung betriebene Plattform bietet und dem Nutzenden als vollwertiger Papierersatz dient.
- 2. Für Hardwareanschaffungen oder die Nutzung von bestehenden privaten Geräten werden mit CHF 1'000.00 pro Legislatur entschädigt.
- 3. Die Gemeindeverwaltung stellt bei Bedarf kostenlos eine Office-Lizenz während der Dauer der Behördentätigkeit im Gemeinderat zur Verfügung.

Dem Gemeindepräsidium, dem Bauverwalter oder der Bauverwalterin, dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin, der Leitung der Kinderbetreuung, der Leitung Tiefbau und dem Hauswart oder der Hauswartin erwachsen aufgrund der dienstlichen Nutzung des Mobiltelefons Auslagen. Die Abonnementskosten und CHF 25.00 pro Monat für Neuanschaffungen von Geräten werden übernommen.

Den Mitarbeitenden des Werkhofes steht eine monatliche Pauschalentschädigung von CHF 25.00 für die Nutzung des privaten Mobiltelefons zur Verfügung. Allfällige Neuanschaffungen von Mobiltelefonen sind darin bereits enthalten.

Dem Gemeindepräsidium erwachsen im Rahmen der Aufgabenerfüllung Auslagen für Repräsentation und Vertretung der Gemeinde nach aussen. Die Belege für diese Auslagen sind teilweise nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher dem Gemeindepräsidium unabhängig vom jeweiligen Pensum eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 2'400 ausgerichtet.

- Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.00 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis.
- Als Kleinausgaben im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:
 - Trinkgelder
 - Repräsentationskosten aus der Teilnahme an Anlässen
 - Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
 - Parkgebühren
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)

10. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement der Einwohnergemeinde Selzach wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. November 2005 beschlossen und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderungen:

GR Beschluss Nr. 65 vom 19.03.09:

Absatz 4: Erhöhung der Kilometerentschädigung auf Fr. 0.70, mit Wirkung ab Amtsperiode 2009-2013 Absatz 5: Erhöhung der Taggelder auf Fr. 90.00, resp. Fr. 180.00, mit Wirkung ab Amtsperiode 2009-2013 Neuer Absatz 7: Verpflegungskosten

GR Beschluss Nr. 44 vom 2.5.2013:

Absatz 3: Einführung Pauschalentschädigungen von CHF 250.00 für GR-Mitglieder und CHF 125.00 für GR-Ersatzmitglieder

GR Beschluss Nr. 110 vom 15.11.2018

Die Änderungen treten per 01.01.19 in Kraft, wobei die Office-Lizenzen per Nachtragskredit bereits zu Lasten der Rechnung 2018 angeschafft werden.

Absatz 3: Einführung der Entschädigung die Nutzung privater Hardware.

Absatz 9: Einführung der Möglichkeit für Gemeinderatsmitglieder kostenlos eine Office-Lizenz zu beziehen. Regelung der Entschädigung für die Mobiltelefonnutzung des Gemeindepräsidiums, des Bauverwalters oder Bauverwalterin, der Leitung Kinderbetreuung und des Hauswartes oder der Hauswartin. Regelung der Pauschalentschädigung für die Nutzung von Mobiltelefonen durch das Werkhofpersonal.

GR Beschluss Nr. 146 vom 16.12.2021

Neben rein redaktionellen Anpassungen wurden folgende Änderungen, mit Wirkung auf den 01.01.22, beschlossen:

Absatz 4: Einfügung der Bedingung, dass das Car-Sharing-Angebot vor dem privaten Motofahrzeug genutzt werden muss. Wobei die Bauverwaltung und die Allg. Dienste weiterhin Pauschentschädigungen erhalten sollen, da diese Einsätze im Gegensatz zu behördlichen Aufgaben in der Regel spontan erfolgen und schlechter planbar sind.

Absatz 5: Anhebung der Ansätze für halbe und ganze Taggelder von CHF 90 auf CHF 150, resp. von CHF 180 auf CHF 300. Dies aufgrund der Anpassung der Sitzungsgelder im Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung per 01.01.20.

Absatz 8: Streichung der Möglichkeit, dass Chefangestellte für die Auslagen im Zusammenhang mit der papierlosen Übermittlung und Bearbeitung von Sitzungsakten eine Entschädigung erhalten. Entsprechende Auslagen werden jeweils direkt durch die Gemeinde finanziert, wodurch eine Spesenabrechnung entfällt.

Ergänzung, dass nun auch der Gemeindeverwalter und der Leiter oder die Leiterin Tiefbau die Kosten für das Mobilfunkabonnement und die Kosten für die Neuanschaffungen geltend machen können. Der Gemeindeverwalter nutzt sein Mobiltelefon bereits seit 2017 für geschäftliche Zwecke.

Absatz 9: Die Linie "Geschäftstelefone vom Privatapparat" wurde bei den Kleinausgaben gestrichen.

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin Caspar Mario, Gemeindeschreiber